Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2300

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 44603 — 2969/67 IV

Bonn, den 24. November 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 315. Sitzung am 27. Oktober 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. § 877), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

   „Die Auslage nach § 25 Abs. 2 Satz 2 ist als Ausgleichsbetrag zu bezeichnen."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Vergütung entfallenden Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des Rechtsanwalts nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt; in diesem Falle hat der Rechtsanwalt Anspruch auf einen Ausgleich, der 5 vom Hundert seiner sonstigen Vergütung beträgt."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Die Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 151 wird folgender § 151 a eingefügt:

   „§ 151 a

   Der Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, erhält Ersatz der auf seine Kosten entfallenden Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des Notars nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt; in diesem Falle erhält der Notar einen Ausgleich, der 5 vom Hundert seiner sonstigen Kosten beträgt."

2. In § 154 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Auslage nach § 151 a Satz 2 ist als Ausgleichsbetrag zu bezeichnen."

Artikel 3

§ 8 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757) wird wie folgt geändert:

a) Unter Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon wird folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. die auf seine Entschädigung entfallende Umsatzsteuer."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des Sachverständigen nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt; in diesem Falle erhält der Sachverständige einen Ausgleich, der 4,17 vom Hundert seiner sonstigen Entschädigung beträgt."

Artikel 4

Mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wird in § 25 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und in § 151 a Satz 2 zweiter Halbsatz der Kostenordnung jeweils die Zahl „5" durch die Zahl „5,5" ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 791 — können Rechtsanwälte, Notare und Sachverständige die auf ihre Vergütung, Kosten oder Entschädigung fallende Umsatzsteuer gesondert anfordern. Diese Rechtsgrundlage wird am 1. Januar 1968 mit Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545 — UStG n. F. —) wegfallen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 UStG n. F.). Zwar bestimmt § 14 Abs. 1 UStG n. F., daß ein Unternehmer, der steuerpflichtige Leistungen ausführt, berechtigt und auf Verlangen verpflichtet ist, in der Rechnung die Steuer gesondert auszuweisen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich jedoch nicht mit hinreichender Deutlichkeit, ob die Steuer, wie bisher, zu einer gesetzlich bemessenen Gebühr hinzuzurechnen ist oder ob sie etwa lediglich als Teil der gesetzlichen Gebühr gesondert ausgewiesen werden soll.

Der Entwurf stellt klar, daß die auf die Vergütung, Kosten oder Entschädigung der Rechtsanwälte, Notare und Sachverständigen entfallende Umsatzsteuer, wie bisher, zusätzlich angefordert werden kann, soweit nicht § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG n. F. entgegensteht (siehe hierzu unter II). Da die geltenden Gebühren der Rechtsanwälte und Notare sowie die Entschädigungssätze der Sachverständigen danach bemessen sind, daß zusätzlich die Umsatzsteuer erstattet wird, wären sie nicht mehr angemessen, wenn diese Möglichkeit ersatzlos wegfiele. Der Entwurf bestimmt daher, daß die Umsatzsteuer jeweils den gesetzlichen Gebühren, Entschädigungssätzen und Auslagen hinzuzurechnen ist.

II.

Diese Regelung ist jedoch nicht für sämtliche Rechtsanwälte, Notare und Sachverständige möglich. Unternehmer, deren Jahresumsatz 60 000 DM nicht übersteigt, unterliegen, sofern sie sich nicht gemäß § 19 Abs. 4 UStG n. F. freiwillig den allgemeinen Vorschriften des neuen Umsatzsteuergesetzes unterwerfen, einer Sonderregelung (§ 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F.). Für sie beträgt die Umsatzsteuer 4 v. H. der Bemessungsgrundlage zuzüglich der Umsatzsteuer (das entspricht 4,17 v. H. der Umsätze); sie sind weder zu Vorsteuerabzügen nach § 15 UStG n. F. berechtigt, noch können ihre Rechnungen vom Schuldner zum Vorsteuerabzug benutzt werden. Unter diese Sonderregelung dürften auch zahlreiche Rechtsanwälte, Notare und Sachverständige fallen. Da sie nach § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG n. F. nicht berechtigt sind, die Umsatzsteuer gemäß § 14 UStG n. F. in der Rechnung gesondert auszuweisen, können sie nicht Ersatz der auf ihre Vergütung, Kosten oder Entschädigung entfallende Umsatzsteuer verlangen. Es ist jedoch nicht zu vertreten, daß allein diesem unter § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. fallenden Personenkreis eine Einkommensminderung von rund 4 v. H. zugemutet wird. Ebensowenig ist es angängig, für diese Gruppe eigene Gebührentabellen und Entschädigungssätze zu schaffen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß den unter § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. fallenden Rechtsanwälten, Notaren und Sachverständigen ein Ausgleich zusteht. Der Ausgleichsbetrag muß als solcher bezeichnet werden, um jede Verwechslung mit dem Steuerzuschlag auszuschließen; er ist ein Auslagenersatz und beträgt bei Rechtsanwälten und Notaren, ebenso wie der Steuerzuschlag, 5 v. H. der sonstigen Vergütung oder Kosten. Zwar unterliegen die unter § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. fallenden Rechtsanwälte und Notare einem Steuersatz von nur rund 4 v. H. Der Zuschlag von 5 v. H. ist jedoch erforderlich, damit die Vergütungen oder Kosten der Rechtsanwälte und Notare, denen an Stelle eines Umsatzsteuerersatzes der Ausgleich zusteht, im Endbetrag denjenigen der anderen Rechtsanwälte und Notare entsprechen.

Für Sachverständige beträgt der Ausgleich 4,17 v.H. ihrer sonstigen Entschädigung; das entspricht dem für sie nach § 19 Abs. 1 UStG n. F. geltenden Steuersatz von 4 v. H. der Bemessungsgrundlage zuzüglich der Umsatzsteuer. Da sich die Entschädigung vorwiegend nach Rahmensätzen richtet, fallen die Gründe, die bei Rechtsanwälten und Notaren für einen fünfprozentigen Ausgleich sprechen, hier nicht ins Gewicht.

Die Bestimmungen im einzelnen

Artikel 1

Artikel 1 sieht eine Ergänzung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vor.

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Der in *§ 18 Abs. 2* neu eingefügte *Satz 2* bestimmt, daß der Ausgleichsbetrag nach § 25 Abs. 2 (Nummer 2 Buchstabe a des Entwurfs) als solcher bezeichnet wird. Damit soll sichergestellt werden, daß die Kostenrechnung eines unter § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. fallenden Rechtsanwalts nicht zum Vorsteuerabzug benutzt wird. Durch die Bezeichnung der Auslage als Ausgleichsbetrag wird schon äußerlich für den Mandanten und für das Finanzamt erkennbar, daß es sich hierbei nicht um einen Steuerausweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 UStG n. F. handelt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Durch die Einschiebung des neuen Satzes 2 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

In *§ 25* wird ein neuer *Absatz 2* eingefügt.

Satz 1 stellt klar, daß die Rechtsanwälte, die nicht der Besteuerung nach § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. unterliegen, wie schon bisher Ersatz der auf ihre Vergütung entfallenden Umsatzsteuer erhalten. Der Zuschlag kann offen als Umsatzsteuer ausgewiesen und, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG n. F. benutzt werden.

Satz 2 bestimmt, daß der Rechtsanwalt, der unter § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. fällt und deshalb zum gesonderten Steuerausweis nach § 14 Abs. 1 UStG n. F. nicht berechtigt ist, einen Ausgleich in Höhe von 5 v. H. der Vergütung erhält. Er erhält somit für eine bestimmte Tätigkeit insgesamt die gleiche Vergütung wie der Rechtsanwalt, der nach den allgemeinen Bestimmungen besteuert wird. Der Ausgleichsbetrag ist ein Auslagenersatz. Er ist aus der gesamten Vergütung (§ 1 Abs. 1 BRAGebO), die dem Rechtsanwalt zusteht, mit Ausnahme des Ausgleichsbetrages selbst zu berechnen.

Die Auslagen sind bei der Bemessung des Ausgleichsbetrags zu berücksichtigen, weil sie der Umsatzsteuer unterliegen. Zwar trifft das auch auf den Ausgleichsbetrag zu. Seine Nichtberücksichtigung erleichtert jedoch die Berechnung; auch wird dadurch vermieden, daß die Vergütungen verschieden besteuerter Rechtsanwälte sich im Endbetrag unterscheiden. Einen Nachteil erleidet der unter § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. fallende Anwalt dadurch nicht, weil der Ausgleichsbetrag die geschuldete Umsatzsteuer ohnehin übersteigt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 wird unverändert als Absatz 3 beibehalten.

Artikel 2

Artikel 2 sieht eine Ergänzung der Kostenordnung vor.

Zu Nummer 1

Der neu eingefügte § 151 a bestimmt, daß dem Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, ebenso wie dem Rechtsanwalt nach dem neuen § 25 Abs. 2 BRAGebO entweder ein Ausgleichsbetrag oder Ersatz der Umsatzsteuer zusteht. Nach *Satz 1* erhält der Notar, der nicht nach § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. besteuert wird, Ersatz der auf seine Kosten entfallenden Umsatzsteuer. Das entspricht der bisherigen Rechtslage.

Nach *Satz 2* erhält der Notar, dessen Umsatzsteuer sich nach § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. bemißt, einen Ausgleich von 5 v. H. der zu erhebenden Kosten. Der Ausgleichsbetrag bemißt sich nach den Gebühren und Auslagen (§ 1 KostO), jedoch ohne den Ausgleichsbetrag selbst (vgl. zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Der in *§ 154 Abs. 2* neu angefügte *Satz 2* bestimmt, daß der fünfprozentige Ausgleich nach § 151 a Satz 2 als Ausgleichsbetrag zu bezeichnen ist. Damit soll sichergestellt werden, daß die Abrechnung eines unter § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. fallenden Notars nicht zum Vorsteuerabzug benutzt wird.

Artikel 3

Artikel 3 sieht eine Ergänzung des *§ 8* des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vor.

Zu Buchstabe a

Durch die in dem nunmehrigen *Absatz 1* neu angefügte *Nummer 4* wird klargestellt, daß dem Sachverständigen, der nicht nach § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. besteuert wird, die auf seine Entschädigung entfallende Umsatzsteuer ersetzt wird. Der Zuschlag beträgt je nach dem Steuersatz, dem der Sachverständige unterliegt, 5 oder 10 v. H. Ist der Sachverständige oder die zu Sachverständigenleistungen herangezogene Stelle nicht umsatzsteuerpflichtig, so entfällt auch der Zuschlag.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte *Absatz 2* bestimmt, daß der Sachverständige, dessen Umsatzsteuer sich nach § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. bemißt, einen Ausgleich von 4,17 v. H. der Entschädigung, jedoch ohne den Ausgleichsbetrag selbst, erhält.

Artikel 4

Nach Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — Drucksache V/2107 —, das der Deutsche Bundestag in seiner 120. Sitzung am 8. September 1967 verabschiedet hat, wird vom 1. Juli 1968 an die Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 UStG n. F. nicht mehr 5 v. H., sondern 5,5 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Aus den oben unter II des Allgemeinen Teils der Begründung dargelegten Erwägungen muß daher mit Wirkung vom 1. Juli 1968 auch der Ausgleichsbetrag für die unter § 19 Abs. 1 bis 3 UStG n. F. fallenden Rechtsanwälte und Notare von 5 v. H. auf 5,5 v. H. angehoben werden.

Artikel 5

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Artikel 6 bestimmt, daß das Gesetz am 1. Januar 1968, gleichzeitig mit dem Umsatzsteuergesetz, in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Eingangsworte des Entwurfs sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Durch das Gesetz soll ein mit Zustimmung des Bundesrates erlassenes Gesetz, nämlich das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 867) geändert werden. Es bedarf daher nach Auffassung des Bundesrates seiner Zustimmung.

2. Im Titel des Gesetzentwurfs wird das Wort „Kostengesetzen" durch das Wort „Kostenvorschriften" ersetzt.

3. Vor Artikel 1 wird folgender Artikel 01 eingefügt:

   ,Artikel 01

   1. § 91 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung,
   2. § 162 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725),
   3. § 139 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) und
   4. § 193 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845)

   werden jeweils durch folgenden Satz ergänzt:

   „Die obsiegende Partei kann nicht darauf verwiesen werden, daß sie zu erstattende Umsatzsteuerbeträge im Wege des Vorsteuerabzuges geltend machen könne." '

Begründung zu Nr. 2 und 3

Es erscheint praktisch nicht möglich, daß in den Kostenfestsetzungsverfahren der einzelnen Verfahrensordnungen geprüft wird, ob ein nach Verfahrensvorschriften zu erstattender Umsatzsteuerbetrag von dem erstattungsberechtigten Kostengläubiger zum Vorsteuerabzug verwendet werden kann und daher bei der Kostenerstattung außer Betracht bleiben muß. Die Kostenerstattung muß daher in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges vorgenommen werden. Da es sich regelmäßig im Verhältnis zur gesamten Kostenschuld nur um geringe Beträge handeln dürfte, ist dies für den Kostenschuldner auch zumutbar, für den es ohne Bedeutung sein soll, ob der Kostengläubiger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.

Da die hiernach zu ändernden Verfahrensordnungen keine Kostengesetze sind, ist in der Überschrift das Wort „Kostengesetzen" durch „Kostenvorschriften" zu ersetzen.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Der Auffassung des Bundesrates, das Gesetz bedürfe seiner Zustimmung, weil Bestimmungen eines mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen Gesetzes geändert werden, kann nicht gefolgt werden. Nach ständiger Auffassung der Bundesregierung ist ein Änderungsgesetz nur dann zustimmungsbedürftig, wenn es selbst einen zustimmungsbedürftigen Inhalt hat oder wenn es solche Vorschriften ändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des geänderten Gesetzes begründet hatten oder mit solchen Vorschriften in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß es praktisch erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte, im Kostenfestsetzungsverfahren vor fast jedem Festsetzungsbeschluß zu prüfen, ob ein zu erstattender Umsatzsteuerbetrag von dem erstattungsberechtigten Kostengläubiger zum Vorsteuerabzug verwendet werden kann. Andererseits dürfte es jedoch sachlich kaum zu rechtfertigen sein, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die im Prozeß unterlegene Partei vorbehaltlos zur Erstattung eines Kostenbetrages zu verpflichten, der die obsiegende Partei infolge der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges im Ergebnis nicht belastet. Den berechtigten Bedenken des Bundesrates dürfte schon Rechnung getragen sein, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle geltend gemachte Umsatzsteuerbeträge zunächst ohne Rücksicht darauf festsetzt, ob der Kostengläubiger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und die Prüfung dieser Frage in das Erinnerungsverfahren verwiesen wird. Die Bundesregierung schlägt deshalb anstelle der vom Bundesrat angeregten Änderung folgende Regelung vor:

a) § 104 der Zivilprozeßordnung wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Antragsteller braucht nur dann glaubhaft zu machen, daß er Umsatzsteuerbeträge nicht als Vorsteuer abziehen kann, wenn der Gegner gegen deren Festsetzung Erinnerung erhebt. Der Urkundsbeamte kann der Erinnerung abhelfen und vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei."

b) § 197 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 613), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt gefaßt:

„§ 104 Abs. 2,4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

Satz 1 des neuen § 104 Abs. 4 ZPO stellt sicher, daß der Urkundsbeamte die geltend gemachten Umsatzsteuerbeträge zunächst ohne Prüfung der Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges festsetzt. Zur Prüfung dieser Frage kann es erst kommen, wenn sich der Gegner gegen die Festsetzung der Umsatzsteuerbeträge wendet, indem er bestreitet, daß der Antragsteller sie nicht als Vorsteuerabzug geltend machen könne. Das soll der Antragsgegner jedoch nur im Wege der Erinnerung, also nach Erlaß des Festsetzungsbeschlusses, einwenden können. Der Urkundsbeamte muß die Möglichkeit haben, wenigstens in den einfach gelagerten Fällen, in denen der Antragsteller die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges einräumt oder zur Glaubhaftmachung des Gegenteils nicht in der Lage ist, der Erinnerung abzuhelfen; das wird in Satz 2 klargestellt. Da das Abhilfeverfahren Zeit in Anspruch nimmt, muß die Möglichkeit bestehen, bis zur Entscheidung die Ausetzung der Zwangsvollstreckung anzuordnen.

Durch die unter b) vorgesehene Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes wird klargestellt, daß die unter a) vorgeschlagene Regelung auch im Sozialgerichtsverfahren anzuwenden ist. Im arbeits-, verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren wird die unter a) vorgeschlagene Regelung auch ohne besondere Verweisung entsprechend anwendbar sein.